

Das St. Josephshaus (SJH)  
Kinder- und Jugendhilfzentrum gGmbH  
Klein-Zimmern

Nach der EVV-Studie vom 3. März 2023

# Sensibilisieren Position beziehen Verantwortlich Handeln

*Papier einer Arbeitsgruppe des SJH  
zum Umgang mit den Themen  
Misshandlung und Missbrauch*

unter Mitarbeit von:

Birgit Bals, Pädagogische Mitarbeiterin  
Matthias Bausch, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung  
Thomas Domnick, Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer  
Frauke Dzula, Einrichtungsaufsicht Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Melanie Rieger, Einrichtungsaufsicht Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Svenja Uhl, Assistenz der Geschäftsführung

sowie den Rechtsanwälten

Thomas Mörsberger, Lüneburg, und  
Dr. jur. Jochen Wilhelm, Neustadt an der Weinstraße



St. Josephshaus  
Kinder- und Jugendhilfe-  
zentrum gGmbH

**STAND 19.05.2025**

Wegen der besseren Lesbarkeit wird oft auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und sollen in keiner Weise diskriminierend sein.

# Inhalt

<b>I. ZU DIESEM PAPIER</b>	<b>2</b>
<b>II. DAS ST. JOSEPHSHAUS IN KLEIN-ZIMMERN</b>	<b>6</b>
<b>III. AUSGANGSLAGE</b>	<b>8</b>
<b>IV. DIE EINRICHTUNG – IM SOZIALRAUM UND ALS CHANCE</b>	<b>10</b>
<b>V. SEXUELLER MISSBRAUCH</b>	<b>12</b>
<b>VI. STRUKTUR, VERNETZUNG, MAßNAHMEN</b>	<b>14</b>
<b>VII. PRÄVENTION</b>	<b>16</b>
<b>VIII. JURISTISCHE ANKNÜPFUNGSPUNKTE</b>	<b>20</b>
<b>IX. SOZIALPÄDAGOGISCHE KONSEQUENZEN</b>	<b>27</b>
<b>X. FAZIT/AUSBLICK</b>	<b>29</b>

# I. Zu diesem Papier

---

## 1. Einleitung

Im März 2023 wurde die über 1.000 Seiten umfassende Studie „Erfahren.Verstehen.Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz“<sup>1</sup> (folgend abgekürzt „EVV“ genannt) veröffentlicht. Auf den Seiten 643 ff. setzen sich darin der Rechtsanwalt Ulrich Weber und Co-Autor Johannes Baumeister mit schwerwiegenden Vorkommnissen, insbesondere sexuellem Missbrauch, im St. Josephshaus in Klein-Zimmern auseinander.

Zur Vorgeschichte:

Es begann vor gut 20 Jahren: Die Öffentlichkeit wurde und wird seither immer wieder und neu schockiert durch Berichte darüber, dass und insbesondere in welchem Ausmaß Kinder und Jugendliche in Heimen misshandelt und durch Vertrauenspersonen sexuell missbraucht wurden. Was früher als etwas dargestellt worden war, was es in Ausnahmefällen leider immer wieder gibt und gegeben habe, stellt sich heute längst als ein Problem ganz anderer Dimension dar.

Zu Recht wird gefragt: Wie konnte das passieren? Wie konnte das so lange unentdeckt bleiben? Der Vorwurf: Da ist vertuscht worden. Also wurde Aufklärung verlangt, ja Bestrafung und Aufarbeitung gefordert. Aber es wird auch gefragt: Was ist zu tun, um solches in Zukunft nach Möglichkeit zu verhindern?

Zur Aufarbeitung wurde mittlerweile viel auf den Weg gebracht. Aber es ist auch noch viel zu tun. Es wird versucht, auf die Betroffenen zuzugehen, man bemüht sich, vertuschte Missstände und Misshandlung aufzudecken und diese Erfahrungen – möglichst gemeinsam – aufzuarbeiten. Ob das bislang gelungen ist, derzeit gelingt und überhaupt zufriedenstellend gelingen kann, ist eine große Frage und wird unterschiedlich beantwortet.

Es gibt keine Alternative.

Nach wie vor herrscht viel Irritation in der Öffentlichkeit, aber auch und nicht zuletzt bei denen, die früher und heute in solchen Einrichtungen tätig waren beziehungsweise sind.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: [https://www.uw-recht.org/images/230327%20Bericht%20EVV\\_Druck.pdf](https://www.uw-recht.org/images/230327%20Bericht%20EVV_Druck.pdf)

Es ist schwierig genug, die Vorkommnisse der Vergangenheit aufzudecken und erkennbar zu machen, wie es dazu kommen beziehungsweise verheimlicht werden konnte. In allgemeinen Absichtserklärungen ist es leicht anzukündigen, dass man nunmehr alles dafür tun werde, dass solches nicht wieder passiere: weder sexueller Missbrauch noch andere Misshandlung beziehungsweise massive nicht zu rechtfertigende Gewalt und eben auch keine Vertuschung.

Es werden immer wieder Detailfragen gestellt, die aber noch keineswegs als beantwortet gelten können. Etwa die, wie man den Fachkräften Orientierung bieten kann, inwieweit körperliche Berührung in pädagogischer und psychologischer Hinsicht geradezu notwendig ist, wo aber auch strafrechtliche und pädagogische Grenzen einzuhalten sind. Oder was man tun soll, wenn man „etwas mitbekommen“ hat von einem möglichen Fehlverhalten im Kollegenkreis, gar definitiv davon weiß.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Arbeitsfeldern stehen vor der Herausforderung, sowohl mit den Erkenntnissen der Vergangenheit adäquat umzugehen als auch dazu beizutragen, dass solches nicht wieder passiert. Jeder weiß: Mit immer neuen Deklarationen oder auch Vorschriften, Leitlinien und Dienstanweisungen allein ist es nicht getan. Für diejenigen, die schon länger in diesem Bereich arbeiten, ist jedenfalls zu prüfen, was verändert werden könnte. Für diejenigen, die neu in diesem Bereich tätig werden, bedarf es guter Anleitung, ist zu klären, was zur Vorbereitung gelernt sein sollte.

## 2. Fragen formulieren und differenzieren

Schon vor und auch nach der EVV-Studie stand/steht im Raum „Wie konnte das passieren? Wie konnte das so lange oder überhaupt unentdeckt bleiben? Wie kann solches in Zukunft verhindert werden?“

Im Rahmen dieses Papiers soll also den Fragen nachgegangen werden:

- Was war und was ist in der Einrichtung geschehen, für die wir tätig sind?
- Was sind in der Fachdiskussion zu dieser Thematik die zentralen Handlungsleitlinien, was dagegen nur Schlagworte?
- Um welche fachlichen Kernfragen geht es?
- Welche Bedeutung haben welche Rechtsbegriffe?
- Wer trägt für wen und was welche Verantwortung?

Falsche Vorstellungen und falsche Erwartungen sollen abgebaut werden. Das betrifft:

- die Bewertungen zu dem, was in der Vergangenheit passiert ist,
- die möglichen Vorkehrungen zum Schutz vor Gewalttaten und sexuellem Missbrauch,
- die Frage nach sinnvoller Prävention,

- die Aus- und Fortbildung,
- die Führungskompetenz, die Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen,
- die fortlaufende kritische Prüfung der organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen,
- die Frage nach den Zuständigkeiten.

Last not least betrifft es nicht nur den Umgang mit Gefährdung (die nie ausgeschlossen werden kann oder auch darf), mit Risiken (Erziehung ist immer riskant), mit der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit von Fehlerkultur (Kann offen über Unsicherheiten gesprochen werden?).

Die Befassung damit verlangt jedenfalls eine genauere Kenntnis dessen, was zu tun und was zu erwarten ist, wenn es trotz aller Vorkehrungen zu Übergriffen und Fehlleistungen des Personals kommt.

Es genügt nicht, für die Vergangenheit und auch die Zukunft lautstark zu rufen: „Bestrafen!“, wenn unklar ist, was dann zu tun ist. Womit zu rechnen ist. Was problematisch ist. Wo Grenzen liegen.

Oder wenn gerufen wird: „Da muss entschädigt werden!“. Was sind hierfür die Voraussetzungen? Sind da nicht (neue) Ungerechtigkeiten zu befürchten?

Oder wenn es heißt: „Solche Leute müssen umgehend rausgeschmissen werden!“ Vielleicht geht es nur um einen Verdacht? Und was ist zu bedenken und zu tun, nachdem jemand rausgeworfen wurde?

Und nicht zuletzt: Wie kommen welche Reaktion und welche Initiative bei den Betroffenen, den betreuten Kindern und Jugendlichen, an? Oder bei ihren Eltern? Ebenso: Beim Fachpersonal?

### **3. Interesse der Betroffenen**

In die Bearbeitung dieser Fragen sollte – so wird hier jedenfalls empfohlen – das einbezogen werden, was an Erfahrung in verschiedenen Anlauf- und Beratungsstellen, die inzwischen geschaffen wurden, gesammelt worden ist.

Dazu zählt an erster Stelle, was viele Betroffene, die sich an solche Stellen gewandt haben, wieder und wieder als Motivation angesprochen haben: Anlass ihres Besuchs war, dass Aufklärung über die so lange vertuschten Missstände versprochen wurde. Allzu lange hatte man es kaum gewagt, über die Erfahrungen als Heimkind zu berichten. Zu groß war die Angst gewesen, wieder zu erleben, dass einem nicht geglaubt wird, keine Bereitschaft besteht zuzuhören. Mit dem Aufbau von Anlauf- und Beratungsstellen und der Ernennung von Bevollmächtigten, die für solche Gespräche zur Verfügung stehen, hat sich dies schon deutlich geändert.

Dass auch Geldleistungen in Aussicht gestellt, also eine Art Entschädigung angekündigt wurde oder wird, bedeutet für viele wenigstens, dass man es ernst meint. Dass man es nicht wieder bei warmen Worten gut sein lässt. Geldleistungen sind spürbar. Manch einer könnte dabei denken: „Die haben’s doch! Die Kirche ist doch so reich!“. Oder der Staat – gibt er doch Milliarden für dies und das aus „Warum nicht einfach mal an die denken, denen in den Heimen Unrecht widerfahren ist.“ Dies alles ist nachvollziehbar.

Aufgefallen ist jedoch, dass der vorrangige Wunsch der Betroffenen ein anderer war als der nach finanzieller Unterstützung. Sehr bald wurde in den Beratungsgesprächen erklärt: „Mir ist das wichtigste, dass so etwas, was ich erleben musste, nicht doch wieder und wieder passiert! Dass Kinder und Jugendliche geschützt beziehungsweise gefördert werden.“

#### **4. Beitrag zu den Diskussionen auch im Kreis der Kolleginnen und Kollegen**

Das vorliegende Papier soll insbesondere als Versuch verstanden werden, einen Beitrag zur Unterstützung auch der internen Diskussionen zu leisten. Es mögen neue, vielleicht auch heilsame Verunsicherungen passieren. Das Papier kann auch für mehr Sicherheit im Umgang mit den jeweils aufgeworfenen Fragen sorgen. Nicht zuletzt im Kontakt mit allen, die betroffen sind beziehungsweise betroffen sein könnten: Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzte, die betreuten Kinder und Jugendliche, andere Stellen usw. Auf dass nicht nur skandalorientiert beraten wird, sondern handfest praktisch, zugleich mit Nachdenklichkeit verbunden.

Das betrifft Fachliches, aber auch Juristisches. Hier soll ein Rahmen geboten, sollen Fragen sortiert, Orientierung vermittelt werden. Nicht in Parolen und warmen Worten, sondern verwendbar für die Arbeit, insbesondere im Alltag.

## II. Das St. Josephshaus in Klein-Zimmern

---

**Das St. Josephshaus** ist ein großes und bekanntes Kinderheim im Gebiet des Bistums Mainz. Es wurde 1864 durch den Mainzer „Sozialbischof“ Wilhelm Emmanuel von Ketteler gegründet. 30 Jahre später lebten hier bereits 100 Kinder. Die Einrichtung wurde ständig erweitert. 1939 wurde das Haus geschlossen, 1941 von der SS übernommen, dann als Kriegsgefangenenlazarett genutzt. Das Bistum setzte aber nach Kriegsende die Heimtätigkeit fort. 1946 waren bereits 160 Jungen vor Ort. Nach finanziellen und personellen Schwierigkeiten wurde das Traditionshaus Ende der 1950er Jahre konsolidiert. In den 1970er und 1990er Jahren wurden Vorwürfe von sexuellem Missbrauch und körperlicher Gewalt bekannt. 2012 wurde das St. Josephshaus aus dem Bistum Mainz ausgegliedert. Träger ist seither der Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V., der seit 2019 unter neuer Leitung steht.

Einen vertieften Einblick in die Geschichte des St. Josephshauses gibt:

<https://bistummainz.de/einrichtungen/josephshaus-und-theresien-zentrum/ueber-uns/geschichte/geschichte-st.-josephshaus>

Die Autoren der EVV-Studie analysierten die verstörenden Umstände im St. Josephshaus ab 1945.

Bis in die 1970er Jahre war der Heimalltag laut Studie geprägt von „regelmäßiger körperlicher Gewalt und Strafmaßnahmen wie Essensentzug, Einsperren oder Demütigungen“. Die Lektüre der Schilderungen der anonymisierten Opfer ist erschütternd. Stellvertretend: *„Als ich nach Klein-Zimmern kam, ‚kümmerte‘ sich ein Mönchsbruder um mich. [...] Ich musste ihn häufig oral befriedigen.“*<sup>2</sup> Ein weiteres Opfer: *„Anstatt uns mit Liebe und Fürsorge auf das Leben vorzubereiten hat man uns das letzte Selbstwertgefühl genommen.“*

Die Rahmenbedingungen, die dieses „Gewaltklima“ ermöglichten, werden bis in die 1990er Jahre beschrieben mit:

- dem Personal: geringe Betreuungsquote, Fehlen von qualifiziertem Personal, hohe Personalfuktuation.
- Keine Anlaufstelle für Opfer/kein Meldewesen.
- Hierarchischer Führungsstil der Heimleitung.
- Organisatorischer Rahmen: Das Heim ist direkt dem Bischof unterstellt. Ein von ihm berufenes Kontrollorgan Verwaltungsrat besteht eher nur formal.

---

<sup>2</sup> Originalzitate der Opfer stehen in Kursivschrift

# Das St. Josephshaus in Klein-Zimmern

---

- Interesse der Verantwortlichen zur Abschottung nach außen („geschlossenes System“).

Die überkommenen Strukturen bröckelten nur langsam. Von außen kommend stellte sich – gerade auch über Medien – mehr Öffentlichkeit ein. Die belegenden örtlichen Jugendämter und das zuständige Landesjugendamt kamen ihrer Aufgabe der kritischen Begleitung und Überwachung stärker nach. Leider muss man im Nachhinein aber feststellen, dass das Bistum Mainz als Heimträger allzu oft „gemauert“ hat. Als erste größere Zäsur im Sinne einer Änderung kann erst die Herauslösung des St. Josephshauses aus dem Bistum und die Eingliederung in einen Trägerverein gesehen werden.

Laut der Studie sind seit den 2010er Jahren „Präventionskonzepte und Interventionsprojekte weiterentwickelt“, Meldungen angemessen dokumentiert, gemeldet und bearbeitet worden.

Die Studie hält zum St. Josephshaus fest:

„Trotz der erfolgten Strukturänderung ist die Trennung von Verantwortung und Kontrolle bislang nicht vollständig erfolgt. <sup>3</sup> Aufsichtsorgane als Vorstand des Trägervereins haben auf diese Weise ein Interesse an Vertuschung, um sich nicht der Gefahr persönlicher Haftung als Vereinsvorstand auszusetzen. Zudem besteht die Mitgliederversammlung bislang nur aus kirchlichen Vertretern. Auch hier wäre eine Öffnung denkbar.“

Und weiter: „Prozesse zur institutionellen Aufarbeitung können einen Beitrag für eine moderne und verantwortungsbewusste Organisationskultur leisten. Dies ist die Grundlage für ein pädagogisch wertvolles Klima und eine Verhinderung von Missbrauch.“

2021 fand eine rechtliche Umstrukturierung statt: Unter dem „Dach“ Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. (eingetragener Verein) wurden drei gemeinnützige GmbHs als 100%ige Tochtergesellschaften aufgestellt: Die Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Offenbach gGmbH, die Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum Kreis Offenbach gGmbH und die St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfezentrum gGmbH.

Der Verein gab sich eine neue Satzung. Der Verein hat danach maximal 15 Mitglieder, davon sind acht – alle mit kirchlichem Hintergrund – in der Satzung gesetzt, z.B. der Dekan des Dekanates Offenbach oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Vorstand und Aufsichtsrat können der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder vorschlagen. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, dessen Vorsitz vom Bischof von Mainz berufen wird. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat bestellt einen Vorstand, der aus bis zu drei Personen bestehen kann, wobei in der Regel zwei Vorstandsämter besetzt werden. Der Vorstand ist hauptberuflich tätig und übernimmt zugleich in Personalunion die Geschäftsführung der drei Tochtergesellschaften, die wiederum durch eine weitere Einrichtungsleitung operativ geführt werden.

---

<sup>3</sup> Hier wird noch die Situation vor der Umstrukturierung 2021 beschrieben, die sogleich beleuchtet wird.

### III. Ausgangslage

---

#### 1. Die frühere Vorstellung von „Heimen“ für Kinder und Jugendliche

Wenn die Öffentlichkeit seit gut 20 Jahren mit Berichten über Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Heimen – wenn auch nicht nur dort – konfrontiert ist, stellt das für diejenigen, die dort arbeiten, auch deshalb eine besondere Herausforderung dar, weil es doch noch nicht lange her ist, dass die Heimerziehung sehr ambivalent eingeschätzt wurde. Es gab und gibt immer wieder Eltern, die ihrem Kind drohen: „Wenn das so weitergeht, schicken wir Dich ins Heim!“ Das hat natürlich auch damit zu tun, dass tatsächlich Heime früher ganz offiziell als Einrichtungen konzipiert waren, in denen Kinder – auch körperlich – „zu ihrem Wohle“ gezüchtigt werden sollten, Angst und Abschreckung als pädagogische Instrumente verstanden wurden. Heime hatten politisch nicht selten die Funktion, der Gesellschaft zu demonstrieren, wie man mit Kindern und Jugendlichen umgeht, deren Familien als unsittlich oder als nicht integriert galten. Einrichtungen, in denen wahre Barmherzigkeit gelebt wurde, hatten Seltenheitswert.

Natürlich darf und soll nicht übersehen werden, dass es nicht permanent und für alle Kinder und Jugendliche zu Entgleisungen gekommen ist. Heime waren auch damals schon für viele Kinder und Jugendliche eine Zufluchtsstätte, sozusagen ihre Rettung.

Aber alternative Formen stationärer Betreuung hatten Außenseiterstatus, Reformbewegungen wurden immer wieder ausgebremst, nicht allein durch die Nationalsozialisten. Die Folgen der zwei großen Weltkriege waren zu verkraften, sowohl im Hinblick auf die pure Versorgung, aber auch als Ersatz für verlorene familiäre Bezüge.

So war auch nach dem Zweiten Weltkrieg angesichts der aktuellen Not wenig Zeit und Raum zur Entwicklung freiheitlicher Ideen im Sinne einer modernen und humanistisch orientierten Pädagogik. Dass so manche Praxis in krassem Gegenteil zu den Postulaten des ab 1949 gelten Grundgesetzes stand, wurde viele Jahre selten thematisiert. Immer noch stand der Strafcharakter im Vordergrund, wurde diese Linie auch in weiten Teilen durch die Justiz unterstützt, trotz des Engagements Einzelner, die sich diesem Trend entgegen stellten. Nicht selten wurden Kinder auch einfach „verschickt“, Das Motiv mehr oder weniger: „Aus den Augen, aus dem Sinn“. Und damit aus der Verantwortung! Früher wurden „Heime“ meist auch noch anders bezeichnet, nämlich als „Anstalt“. Dieser juristisch formal definierte und so weiterhin gängige Begriff für Einrichtungen hatte historisch die Bedeutung, dass dort „Maßnahmen“ der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umgesetzt wurden. Aber nicht, dass sie und die Nutzer Teil eines Gemeinwesens hätten sein, also zur Gesellschaft hätten zählen sollen. Wenn dann zunehmend von „Heimen“ gesprochen wurde, war das allzu oft pure Beschönigung. So waren und blieben sie für viele geradezu ein Markenzeichen für das, was heutzutage als „schwarze Pädagogik“ bezeichnet wird.

## 2. Veränderte Zielsetzungen, gesetzliche Vorgaben, Fokus

Inzwischen hat sich gerade auch in kirchlichen Einrichtungen viel getan. In ersten Ansätzen in den 1950er Jahren, aber dann immer stärker in den 1960er und 1970ern. Als 1989/90 das in seiner Konzeption noch auf dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz basierende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) durch das SGB VIII abgelöst wurde, war endgültig klar, dass in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auch die Heimerziehung konzeptionell der Überarbeitung bedarf. Ausdrücklich wurde durch den Gesetzgeber vorgegeben, dass der Charakter von Sozialleistungen dominieren sollte. Die Fixierung auf staatliche Intervention und Eingriff, wie vorher insbesondere in Form der sog. Fürsorgeerziehung, sollte beendet werden. Auch wurden neue Instrumente der Kontrolle geschaffen, etwa die sog. institutionalisierte Aufsicht über Einrichtungen, in den meisten Landesjugendämtern wahrgenommen durch die Landesjugendämter, zum Teil in unterschiedlicher organisatorischer Zuordnung oder auch arbeitsteilig in Kooperation zwischen örtlichen und überörtlichen Stellen.

Auf jeden Fall sollten all die Veränderungen und die Versuche adäquater Aufarbeitung dazu führen, dass solches Misshandeln und Missbrauchen, wie es in den letzten Jahren bekannt wurde, nicht fortgesetzt werden. Weder das verwerfliche Tun selbst noch das so verbreitete Vertuschen – weder auf der politischen Ebene noch in fachlicher Hinsicht noch in der konkreten Praxis vor Ort, in jeder Einrichtung.

Im Spektrum dessen, was sich an modernen Formen pädagogischer Arbeit in Einrichtungen und an neuen Ansätzen in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt entwickelt hat, gilt die Heimerziehung jedenfalls heutzutage als eine so qualifizierte wie differenzierte Ergänzung zu den vielen ambulanten Angeboten der sog. Hilfen zur Erziehung. Aber das schließt nie aus, dass es da und dort zu Fehlentwicklungen kommen kann.

Der Fokus muss dabei auch und insbesondere gerichtet sein auf die Anforderungen, wie sie schon im Titel dieses Papiers herausgehoben werden, nämlich zu

- sensibilisieren,
- Position zu beziehen und
- verantwortlich zu handeln.

### IV. Die Einrichtung – im Sozialraum und als Chance

---

#### 1. Die Einrichtung im Sozialraum

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind heutzutage keine isolierten Lebensorte im Verhältnis zur Umgebung, also dem Gemeinwesen. Letztlich ist diese Entwicklung eine Konsequenz aus der veränderten Zielsetzung bei der Betreuung der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen: Anders als zu früheren Zeiten, als sie quasi ausgegrenzt werden sollten, sozusagen aus dem Blick und aus dem Sinn, machen mittlerweile Einrichtungen erkennbar und geradezu zu ihrem Markenzeichen, dass „ihre“ Kinder und Jugendlichen „dazu gehören“.

Das hat praktische Folgen. Es können sich gemeinsame Aktivitäten entwickeln, man lernt neue Menschen kennen, kann – auf Gegenseitigkeit – Formen der Geselligkeit erleben. Immer wieder berichten „ehemalige“ Heimkinder davon, wie wichtig ihnen solche Erfahrungen waren.

Es ist aber auch eine Basis dafür, dass der Übergang vom Leben in der Einrichtung zu einem selbst organisierten Leben erleichtert wird.

Diese Orientierung hat aber auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Themen Misshandlung und Missbrauch. Es liegt auf der Hand, dass entsprechende Fehlhandlungen oder auch Fehlentwicklungen in einer Einrichtung, die sich als Teil des Gemeinwesens versteht und entsprechende Kontakte pflegt, eher auffällig werden als solche, die „sich nicht in die Karten schauen lassen“, sich abgrenzen und isolieren.

Im St. Josephshaus hat sich insoweit schon seit vielen Jahren eine positive Tradition entwickelt. Da gehört man dazu, wird die Einrichtung nicht als Be- oder gar Überlastung für das Gemeinwesen verstanden, wie das andernorts immer wieder festzustellen ist, sondern als Bereicherung. Es kommt so auch immer wieder zu neuen Initiativen gemeinsamer Aktivitäten und es wird auch regelmäßig gemeinsam gefeiert. Obwohl das nicht etwa das Motiv für die Einbeziehung der Einrichtung in das Gemeinwesen bzw. der Öffnung für die Nachbarschaft ist, stellt dies faktisch aber auch einen Schutz hinsichtlich der Gefährdungen dar, die im Zusammenhang dieses Papiers angesprochen werden. Sollte jemand versuchen, entsprechende Missstände zu vertuschen, wird das nicht zuletzt zumindest dadurch erschwert, dass es einen engen Kontakt zur Nachbarschaft gibt.

## 2. Die Einrichtung als Chance

Angebote der – heutzutage in sehr verschiedenen Wohn- und Arbeitsformen ausgestalteten – Heimerziehung stellen für Kinder und Jugendliche eine Chance dar. Aber dazu bedarf es immer wieder der kritischen Überprüfung und kreativen Weiterentwicklung. Es ist immer wieder neu zu sichern, dass sich die Kinder und Jugendlichen mit ihrer zeitweiligen Heimstatt verbunden fühlen können. Es ist gleichwohl eine Zeit, die prägend ist und auch prägend sein soll. Umso bedeutsamer ist es, dass die Kinder und Jugendlichen in dieser Zeit nichts erleben, was sie eher belastet als befreit oder was sie gar traumatisiert, zumal negative Erfahrungen oftmals der eigentliche Anlass zur Aufnahme in eine stationäre Einrichtung waren.

# V. Sexueller Missbrauch

---

## 1. Jahrzehntelang vertuscht, die Betroffenen alleine gelassen - dies auch in kirchlichen Einrichtungen

Was das verwerfliche Tun angeht, wurde und wird in diesem Zusammenhang auch und insbesondere eine besondere Form von Fehlverhalten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Blick genommen: Der sexuelle Missbrauch.

Was ist damit gemeint?

Eine Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend sowie der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hält dazu fest:

„Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo jemand bewusst die körperlichen und sexuellen Grenzen eines Kindes oder einer\*s Jugendlichen missachtet und überschreitet. ... Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie (weil sie körperlich, seelisch, geistig oder sprachlich unterlegen sind) nicht wissentlich zustimmen können, ist sexueller Missbrauch. ... Sexueller Missbrauch ist auch immer die Ausnutzung einer Macht- oder Autoritätsposition, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten von Kindern und Jugendlichen zu befriedigen. Auch deshalb führt sexueller Missbrauch bei den Betroffenen zu Erfahrungen von großem Vertrauens- und Kontrollverlust, Ohnmacht, Demütigung, Scham und Ekel.“<sup>4</sup>

Dies wird zwar schon seit längerer Zeit in Fachkreisen thematisiert, aber doch in vielfacher Hinsicht in einer neuen Dimension wahrgenommen und dargestellt.

Die damit zusammenhängenden Fragen Thema stehen im Mittelpunkt der nachfolgenden Ausführungen und Hinweise. Sie stellen für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus vielen Gründen eine besondere Herausforderung dar, haben inzwischen aber auch viel Aufmerksamkeit und herausragende Bedeutung für andere gesellschaftliche Bereiche gewonnen, nämlich für die Schule, für Sportvereine, aber auch ganz allgemein für Betriebe und Institutionen, nicht zuletzt für die Kirchen.

---

<sup>4</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/205082/13a3b9e5f4c97166c15868c8ce8d18f8/was-ist-sexueller-missbrauch-heft-01-data.pdf>

Trotz aller Unterschiede hat sich dabei herauskristallisiert, dass es gemeinsame Wirkfaktoren gibt: Persönliche Abhängigkeiten und problematische Machtverhältnisse. Bei Kindern und Jugendlichen kommt hinzu, dass – so gezielt wie infam – besonderes Vertrauen missbraucht wird. Bei den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche heißt das in der Konsequenz, dass Vorkehrungen zu treffen sind, um Fehlverhalten zu verhindern.

## 2. Nähe und Distanz

Für ein gesundes Aufwachsen brauchen Kinder und Jugendliche Nähe, die Beziehungen und Vertrauen fördert. Gerade im Kontext von Kindergruppen bedeutet dies auch körperliche Nähe. So mancher Trost ist nicht in Worte zu fassen, Körperkontakt ist geradezu nötig. Es wäre ein Bärendienst an der pädagogischen Aufgabenstellung, würden solche legitimen Bedürfnisse von Kindern oder auch Jugendlichen ignoriert, nur weil man unsicher ist, ob körperliche Nähe nicht vielleicht falsch interpretiert werden könnte.

Gleichzeitig bedarf es aber auch einer professionellen Distanz, die Grenzen der Kinder und Jugendlichen achtet und eigene Grenzen aufzeigt. Ein angemessenes Gleichgewicht von Nähe und Distanz ist für eine förderliche pädagogische Interaktion unerlässlich.

Natürlich führt die Diskussion um den sexuellen Missbrauch bei pädagogischen Fachkräften auch zu Verunsicherungen. Dienstvorschriften und Vorgaben können das Miteinander in einer Beziehung aber nur bedingt regeln. Wesentlich ist die Ausbildung einer Haltung der Transparenz. So müssen die Teams in den Gruppen und die Einrichtung insgesamt eine Kultur entwickeln, in der offen über Nähe und Distanz gesprochen wird und das Verhalten von Kollegen und Kolleginnen auch kritisch hinterfragt werden kann und muss. Unklares, zweideutiges oder „komisches“ Verhalten muss in den Teams thematisiert werden, ohne Ängste haben zu müssen, dass sich jemand im Kollegium angegriffen fühlt. Oftmals führt falsch verstandene Kollegialität dazu, dass Missbrauch über längere Zeit geschehen kann, da man sich nicht traut, Beobachtungen zu äußern. Wird ein Missbrauch aufgedeckt, kommen dann Aussagen wie „Ich hatte schon immer ein komisches Gefühl“.

Gleichzeitig ist auch eine persönliche Auseinandersetzung als pädagogische Fachkraft notwendig. Wo sind die eigenen Grenzen? Setze ich diese? Wie vermittele ich das gegenüber Kindern, Jugendlichen und Kollegen? Indem die Fachkraft selbst Stellung bezieht und Haltung zeigt, ist sie auch Vorbild und ermuntert damit andere – insbesondere Kinder und Jugendliche – Grenzen setzen zu können. Es bedarf besonderer Sensibilität, die eigenen Grenzen wahrzunehmen, besonders aber auch, die Bedarfe der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu erkennen und entsprechend zu handeln.

In der Frage von Nähe und Distanz ist der Austausch mit anderen von zentraler Bedeutung, der Diskurs im Team, die Beratung im Rahmen von Supervision oder psychologischer Beratung, aber auch im Austausch mit den Kindern und Jugendlichen. Das Gespräch über Grenzen im Rahmen von Gruppenrunden lässt Grenzen deutlich werden und hilft Grenzverletzungen anzusprechen.

# VI. Struktur, Vernetzung, Maßnahmen

---

## 1. Das System der Kinder- und Jugendhilfe/Zuständigkeiten/örtliche und überörtliche Ebene

Bei den Kindern und Jugendlichen, die im St. Josephshaus betreut werden, handelt es sich um (Sozial-) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der §§ 27 ff. SGB VIII („Hilfen zur Erziehung“). Mit ihrer Gewährung entsteht nicht nur eine besondere Rechtsbeziehung zwischen den Eltern (oder ggf. Vormündern) und dem für die Familie örtlich zuständigen Jugendamt, sondern auch mit dem Einrichtungsträger. Man spricht diesbezüglich von einem „jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis“.

Die Zuständigkeiten werden mitunter noch komplizierter, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher nicht aus der Stadt oder dem Kreis kommt, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, im St. Josephshaus also dem Landkreis Darmstadt-Dieburg. Dieses Jugendamt ist für die Vereinbarungen (über Leistung, Qualität und Entgelt) mit der Einrichtung zuständig – ansonsten aber (als leistungsgewährende und kostentragende Stelle) das Jugendamt, in dem die Sorgeberechtigten ihren Wohnsitz haben. Der Grund für diese kompliziert wirkende Regelung ist, dass der Aufwand beim jeweiligen Jugendamt verbleibt, und dass die Mitarbeitenden dieser Jugendämter oft besser über den Hilfeverlauf im Bilde sind.

## 2. Zuständige Behörden mit Aufsichtsfunktion; Aufgabenstellung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Landesjugendamt), dessen Aufgabe als Aufsichtsbehörde

Berichte über „problematische“ Vorgänge in Einrichtungen werfen die Fragen auf, wie solche allzu oft über längere Zeit verheimlicht oder auch vertuscht werden konnten und warum nicht längst eine Aufsichtsbehörde eingegriffen hat.

Tatsächlich gibt es auch eine solche Behörde, deren diesbezügliche Aufgaben und Instrumentarien im SGB VIII beschrieben sind. Im 2. Abschnitt des 3. Kapitels („Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen“) wird vorgegeben, dass der Träger einer entsprechenden Einrichtung „der Erlaubnis bedarf“. Sie wird ihm erteilt, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit erforderlich, kann die zuständige Behörde auch nachträgliche Auflagen erteilen, die Erlaubnis auch wieder entziehen, wenn erkennbar wird, dass von einer Gefährdung der Kinder und Jugendlichen auszugehen ist. (Einzelheiten dazu in § 45 SGB VIII, „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“)

Die Einrichtungen sind verpflichtet „besondere Vorkommnisse“, also nicht alltägliche Ereignisse, dem Jugendamt zu melden, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und sich durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“ beraten zu lassen, sobald Anzeichen oder die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung erkennbar sind.

## Struktur, Vernetzung, Maßnahmen

---

Anders als bei anderen Aufsichtsbehörden sind entsprechende Nachweise zu Missständen „naturgemäß“ sehr schwierig zu dokumentieren. Nicht zuletzt deshalb hat der Gesetzgeber immer wieder zum Ausdruck gebracht, wie bedeutsam die auch per Gesetz anzubietende Beratung der Einrichtungen ist. Ob die damit verbundene Erwartung an effektivem Schutz im Allgemeinen erfüllt wird bzw. werden kann, ist zu bezweifeln. Das St. Josephshaus agiert insoweit aber offensiv, indem es sich gegenüber der zuständigen Behörde um ein Höchstmaß an Transparenz bemüht.

Ansprechpartner für das St. Josephshaus ist das Jugendamt des Kreises Darmstadt-Dieburg. Obwohl nach bundesrechtlicher Vorgabe das Landesjugendamt für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 45 ff. SGB VIII zuständig ist, ist nach einer nur für das Land Hessen geltenden Sonderregelung das örtliche Jugendamt die Ansprech- und Anlaufstelle. In § 15 Absatz 1 Satz 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) heißt es, dass das Jugendamt, in dessen Bezirk eine Einrichtung gelegen ist, das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt.

Das örtliche Jugendamt hat „dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird“ (§ 15 Absatz 1 Satz 3).

### 3. Andere Stellen/Behörden

Selbstverständlich arbeitet das St. Josephshaus wie jede Einrichtung dieser Art auch mit anderen Stellen bzw. Behörden zusammen. Das betrifft sowohl Themen, die sich im Zusammenhang mit den Verfahren zur Betriebserlaubnis ergeben, zum Beispiel zum Brandschutz, aber auch den Praxisalltag, wenn Unterstützung oder Klärung erforderlich ist, wie beispielsweise mit Arztpraxen, aber auch psychiatrischen Einrichtungen, Schulen bzw. Schulverwaltungen. Dabei ist jeweils darauf zu achten, dass insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht die Befugnisgrenzen eingehalten werden. Was die Ordnungsbehörden betrifft, sind die jeweiligen Konsequenzen zu beachten, soweit mit der Weitergabe personenbezogener Informationen Verfahren in Gang gesetzt werden könnten, die der spezifischen Aufgabenstellung der Einrichtung bzw. den Handlungspflichten der jeweiligen Institution zuwiderlaufen. Angesprochen ist damit die Frage, wann eine Einrichtung angesichts möglicherweise strafbarer Handlungen die Polizei einschalten darf oder auch muss. Dazu unten unter VIII. 4.

Nicht zuletzt arbeitet das St. Josephshaus selbstverständlich auch mit anderen Einrichtungen zusammen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Das ergibt sich immer wieder aus den Erfordernissen des Alltags, ob aus organisatorischem oder fachlichem Klärungsbedarf heraus, allerdings hier wie überall unter Beachtung der informationsrechtlichen Befugnisgrenzen.

## VII. Prävention

---

Wie schon angesprochen, führt es selten weiter, nach entdeckten Fehlhandlungen lediglich auf die Strafjustiz oder das Arbeitsrecht zu blicken. Auch wenn der Begriff „Prävention“ mitunter wie eine Zauberformel in die Diskussion gebracht wird, kommt ihm für den Umgang mit Misshandlung und Missbrauch elementare Bedeutung zu. „Prävention“ stammt von lateinisch „zuvorkommen, verhüten“.

Seit der Kenntnis davon, dass und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche misshandelt oder missbraucht worden sind, ist es ohne Alternative, alles Menschenmögliche dafür zu tun, dass sich dies nicht fortsetzt.

Im Folgenden sollen die praktische Präventionsvarianten des St. Josephshauses aufgezeigt werden.

### 1. Präventions- und Kinderschutzkonzept <sup>5</sup>

Bereits im Frühjahr 2022 wurde eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des bis dahin gültigen Kinderschutzkonzepts von 2019 gebildet, die extern begleitet wurde. Der Prozess der Überarbeitung nahm über eineinhalb Jahre in Anspruch. Eingeflossen sind dabei Erkenntnisse aus einer Gefährdungsanalyse, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Einrichtung erarbeitet wurden. Ebenso wurden wichtige Impulse von Mitarbeitenden aufgenommen, die sich am Dialogprozess in Workshops zu „Kinderschutz und Partizipation“ beteiligt haben. Das Konzept wurde im Juli 2023 mit dem Ziel in Kraft gesetzt, es in der Praxis bis Ende 2024 zu erproben.

Ergebnisse eines Hearings mit internen und externen Fachleuten sowie Rückmeldungen von Heimaufsichten, Mitarbeitervertretungen, Mitarbeitenden und jungen Menschen der Einrichtung flossen in eine weitere Überarbeitung des Konzepts ein, das zum 01.03.2025 erneut in Kraft gesetzt wurde. Eine nächste Überprüfung ist bis zum 31.12.2027 festgeschrieben.

---

<sup>5</sup> <https://bistummainz.de/einrichtungen/josephshaus-und-theresien-zentrum/ueber-uns/wer-wir-sind/paedagogische-konzepte/>

## 2. Compliance/Hinweisgeberschutzgesetz

Der Vorstand des Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. hat bereits vor Veröffentlichung der EVV-Studie im März 2023 die Entscheidung getroffen, gezielt Anforderungen im Sinne von „Compliance“ in den Blick zu nehmen.

Unter Compliance wird die Einhaltung von geltendem Recht und freiwilligen Verhaltensregeln durch eine Organisation – quasi als „unabdingbarer Teil zeitgemäßer Unternehmenskultur“ – verstanden. Die Gesamtheit der Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung von Regelverstößen wird als Compliance Management System bezeichnet. Zurzeit befindet sich ein solches auch für Klein-Zimmern im Aufbau. Dieses soll in Kürze nach der internationalen Compliance-Norm ISO 37301 zertifiziert.

Weiterhin wurde in den Einrichtungen des Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. nach den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes eine sogenannte interne Meldestelle eingerichtet. Die interne Meldestelle steht Beschäftigten und Vertragspartnern der Einrichtungen zur Meldung von Rechtsverstößen vertrauensschützend zur Verfügung. Sie untersucht die gemeldeten Verstöße und ergreift gegebenenfalls Folgemaßnahmen.

Gerade mit dem freiwillig installierten Compliance Management System ist eine zeitgemäße Präventionsstruktur geschaffen worden, die kontinuierlich „Ist und Soll“ abgleicht und „lebt“.

## 3. Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung (sozusagen der „Betriebsrat“ im kirchlichen Arbeitsrecht) ist im St. Josephshaus eine etablierte wie effektive Institution. Sie nimmt ihre Aufgaben im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung wahr, arbeitet mit dem Dienst(Arbeit-)geber vertrauensvoll zusammen. Über ihre Initiativrechte kann sie selbst die aus ihrer Sicht aktuell wichtigen Themen aufgreifen bzw. und die damit zusammenhängenden Fragen klären. Schließlich informieren sich Mitarbeitervertretung und Dienstgeber über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. In diesem Sinne kann die gut aufgestellte Mitarbeitervertretung im St. Josephshaus als „Frühwarnsystem“, als „Ohr“ am Puls der Zeit im Hinblick auf „Unregelmäßigkeiten“ aufgefasst werden. Sie ist eine wichtige Figur im Umgang mit den Gegebenheiten des St. Josephshaus. Vor diesem Hintergrund kann sie auch als „Präventionsinstrument“ angesehen werden.

## 4. Betriebserlaubnis

Wenn in diesem Abschnitt von Prävention die Rede ist, sollte darauf hingewiesen werden, dass im Wesentlichen auch der im Kap. XII angesprochene Erlaubnisvorbehalt für Einrichtungen als Präventionsinstrument zu verstehen ist. Zwar betreffen Einzelbestimmungen auch Fallkonstellationen, bei denen „das Kind schon in den Brunnen gefallen ist“, so dass dann nur über die weiteren Konsequenzen zu sprechen ist. Gleichwohl haben dieser Vorbehalt wie auch die möglichen Interventionen eine wichtige Präventivfunktion.

## 5. Ombudsstelle für Kinder und Jugendrechte in Hessen

Das St. Josephshaus kooperiert über den Träger „Theresien Kinder und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V.“ intensiv mit der hessischen Ombudsstelle für Kinder und Jugendrechte (HOST). Die jungen Menschen werden durch Informationsmaterialien über die Arbeit der Ombudsstelle informiert. Bei Konflikten werden sie animiert, mit der Ombudsstelle Kontakt aufzunehmen und sich über ihre Rechte beraten zu lassen, aber auch unterstützt zu werden.

## 6. Weitere hausinterne Maßnahmen

Zur Prävention sowie zur Förderung von Transparenz und institutioneller Sensibilität wurden in den vergangenen zwei Jahren noch weitere hausinterne Maßnahmen umgesetzt und weiterentwickelt:

Ein insofern zentrales und geradezu beispielhaftes Element war das *Hearing zum Präventions- und Kinderschutzkonzept* am 21. September 2023. Zuvor wurden im Juli 2023 sowohl das überarbeitete Präventions- und Kinderschutzkonzept (s. oben unter VII. 1.) als auch das Konzept zum IseF<sup>6</sup>-Beratungsprozess veröffentlicht. Im Rahmen des Hearings erfolgte eine fachliche Auseinandersetzung unter Beteiligung von Vertretern des Ministeriums, verschiedener Jugendämter, Heimaufsichten und einer Vertreterin der Hochschule. Ergänzend wurden Rückmeldungen aus dem Hearing, aus der Mitarbeiterschaft sowie durch die Mitarbeitervertretungen gesammelt. Diese Rückmeldungen sind in eine umfassende Überarbeitung des Konzepts eingeflossen, das im März 2025 für zwei Jahre in Kraft getreten ist (s. oben unter VII. 1.).

Zur nachhaltigen Verankerung der Inhalte werden zudem regelmäßig Workshops für alle Mitarbeitenden durchgeführt sowie entsprechende Module in Einführungskurse und Teamsitzungen integriert. Inzwischen sind auch Beauftragungen zentraler Akteure wie Koordinatoren, Präventionskräften, IseF-Kräften sowie Missbrauchsverdachts-Beauftragten erfolgt. Sie bilden ein wichtiges und insbesondere tragfähiges Fundament für den Kinderschutz in Einrichtungen.

Weitere Maßnahmen zur Stärkung einer offenen und reflektierten Kultur beinhalten:

- Frühstücks- und Nachmittagsgespräche für Mitarbeitende mit und ohne Beteiligung des Vorstands, moderiert durch den psychologischen Dienst.
- Ähnliche Gesprächsformate für Kinder und Jugendliche sowie kindgerechte Beteiligungsangebote, wie etwa eine Kinderrechte-Rallye, ebenfalls angeleitet vom psychologischen Dienst.
- Das Kunstprojekt „Kallisto“ mit dem Künstler Karlheinz Oswald sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, das im April 2024 feierlich eingeweiht wurde.

---

<sup>6</sup> Insoweit erfahrene Fachkraft, §§ 8b SGB VIII, 4 Abs. 2 KKG.

- Eine themenspezifische Arbeitsgruppe unter Federführung des psychologischen Dienstes gemeinsam mit den Missbrauchsverdachts-Beauftragten.
- Eine jährlich stattfindende Fachtagung rund um den Weltkindertag im September, mit wechselnden Schwerpunkten zu Kindeswohlgefährdung und institutionellem Schutz.

Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, Kinderschutz nicht nur konzeptionell, sondern auch im Alltag und in der Kultur der Einrichtung nachhaltig zu verankern.

### VIII. Juristische Anknüpfungspunkte

---

Thematisieren Betroffene ihr erlittenes Unrecht, dann ist oftmals bei den angesprochenen Personen bzw. Stellen Unsicherheit festzustellen, welche Konsequenzen gezogen werden können, dürfen oder auch sollten, insbesondere wenn (zunächst) nur ein entsprechender Verdacht besteht.

In der folgenden Übersicht wird nun abschließend auf die wichtigsten juristischen Anknüpfungspunkte eingegangen:

#### 1. Unterschiedliche Blickwinkel und Betroffenheiten

Die Antworten auf die in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen hängen davon ab, unter welchem Blickwinkel sie gestellt werden, aus welcher Betroffenheit heraus und mit welchem Erwartungshorizont. Dabei ist gerade auch das Rollenverständnis wesentlich.

Handelt es sich also um

- die Geschädigten beziehungsweise Gefährdeten (Kinder/Jugendliche) oder
- die Eltern dieser Kinder/Jugendlichen oder
- die Träger der Einrichtung und deren Unterstützer oder
- die Täter bzw. Tatverdächtigen oder
- deren Kolleginnen und Kollegen oder
- die Medien/die Öffentlichkeit allgemein oder
- die Fachöffentlichkeit oder
- die Strafverfolgungsbehörden/Gerichte.

#### 2. Reaktionen auf entsprechende Berichte

Es ist sicher richtig, wenn nach den vielen Berichten über Misshandlung und speziell sexuellem Missbrauch gefragt wird, wie solches in Zukunft möglichst verhindert werden kann. Beim Bekanntwerden jedes Einzelfalles stellen sich so wichtige wie schwierige Fragen, werden Forderungen gestellt, sind die spontanen wie berechtigten Reaktionen:

- Wie geht es dem Opfer? Braucht es Hilfe?
- Wer war der, waren die Täter?

- Inwieweit sind ihm gegenüber rechtliche Konsequenzen zu ziehen?
- Ist etwas verheimlicht worden, um den Täter bzw. die Mitverantwortlichen vor den möglichen Folgen für ihn beziehungsweise sie zu schützen?
- Ist eine Art Wiedergutmachung möglich? Wer ist ggf. dazu verpflichtet? Wer ist dazu – nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht – in der Lage?
- Wie steht es um die Beweisbarkeit dessen, was vorgeworfen wird? Kommt es wegen dieser Frage möglicherweise zu neuen Ungerechtigkeiten?

So berechtigt diese Fragen sind, so wichtig ist es jedoch auch, differenzierend mit ihnen umzugehen. Was ist möglich, wo sind Grenzen der Wahrheitsfindung erkennbar? Werden diese Fragen nicht angemessen beachtet, besteht nämlich die Gefahr, dass letztendlich Enttäuschung eintritt, wenn das Erhoffte nicht kommt. Das kann dann das Leid verstärken und wird als weiteres Unrecht erlebt. Anders formuliert: Wer hier gedankenlos und pauschal Forderungen stellt, sollte wissen, was insoweit Anlass zu Hoffnungen geben kann – und was eher das Gegenteil bewirkt bzw. bewirken könnte.

Es sollte im Vordergrund stehen, was praktisch zu tun ist, was fachlich bedacht werden sollte, was für das Opfer, also das geschädigte Kind bzw. den Jugendlichen, das Bestmögliche sein dürfte.

Im Folgenden sollen zunächst die in Betracht kommen juristischen Anknüpfungspunkte und Systemvorgaben beschrieben werden.

### **3. Verschiedene Rechtsgebiete, unterschiedliche Voraussetzungen und Konsequenzen**

In dieser juristischen Perspektive ist zunächst, um Fehleinschätzungen zu vermeiden, zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten zu unterscheiden. Das betrifft sowohl die Situation, was getan werden kann oder muss, wenn es zu schwerer Misshandlung bzw. sexuellem Missbrauch gekommen ist. Der Sachverhalt ist aufzuklären bzw. polizeiliche/staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sind einzuleiten. Es geht aber auch um die weiteren Konsequenzen, also z.B. um die Frage, unter welchen Voraussetzungen Unterstützung, eventuell Schadensersatz oder Entschädigung beansprucht oder vermittelt werden kann. Auch sind die sachlichen bzw. örtlichen Zuständigkeiten und die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Bearbeitung entsprechender Initiativen zu beachten.

### **4. Strafrecht**

Werden schwere Misshandlungen beziehungsweise sexueller Missbrauch bekannt, wird meist an erster Stelle gefordert: Der Täter muss bestraft werden. So naheliegend und berechtigt diese Forderung ist, so notwendig ist es, sich genauer anzuschauen, was daraus folgt, was hierbei zu bedenken ist. Was sind überhaupt die Möglichkeiten und Grenzen des Strafrechts?

## Juristische Anknüpfungspunkte

---

a) Im Strafrecht ist zu unterscheiden zwischen dem Strafverfahrensrecht (also zum Beispiel den Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Beschlagnahme, § 94 StPO, oder der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 160 StPO) und dem materiellen Recht, also den einzelnen Straftatbeständen (wie Körperverletzung gemäß § 223 StGB oder sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB).

Zunächst bedarf es im konkreten Einzelfall einer groben Einschätzung, welcher – oder ob überhaupt ein – Straftatbestand erfüllt sein könnte.

b) Was ist (durch wen) zu tun, wenn der Verdacht einer massiven Gewalthandlung gegen ein Kind oder einen Jugendlichen auftaucht? Inwieweit ist es sinnvoll oder erforderlich, dass zur Klärung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft/Polizei ermittelt wird, nicht zuletzt Hinweise zum Sachverhalt gesammelt, aber auch Beweise gesichert werden? Besonderheiten sind – wegen der Schwierigkeiten bei der Beweissicherung – beim Verdacht sexuellen Missbrauchs zu beachten.

c) Bei einigen Straftatbeständen darf die zuständige Staatsanwaltschaft und die (in diesen Zusammenhängen als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft agierende) Polizei nur ermitteln, wenn die geschädigte Person einen entsprechenden Strafantrag gestellt hat. Bei den meisten einschlägigen Straftatbeständen, den sogenannten Offizialdelikten, kann die Staatsanwaltschaft allerdings auch ohne einen solchen Antrag Ermittlungen einleiten, die gegebenenfalls in ein förmliches Strafverfahren münden.

Für diese Fälle muss sich derjenige, der vom Verdacht einer entsprechenden Straftat erfährt, also überlegen, ob er insoweit überhaupt eine Strafanzeige erstatten beziehungsweise entsprechende Informationen übermitteln sollte; er hat dann nämlich nur noch einen sehr begrenzten Einfluss auf das weitere Verfahren.

d) Üblicherweise werden die Geschädigten von Gewalttaten und speziell nach sexuellen Übergriffen als „Opfer“ bezeichnet. Diesen Begriff verwendet auch der Gesetzgeber und die Rechtsprechung. Seit langem wird aber – insbesondere aus der Sicht der Betroffenen, also etwa bei den Beratungen am „Runden Tisch Heimerziehung“ (2009/2010) – darauf hingewiesen, dass der „Opfer“ angesichts der Doppeldeutigkeit dieses Begriffs in eine Position kommen, in der sie – wenn auch ungewollt – zum Objekt werden, wo sie doch zur Wahrung ihrer Würde als Subjekte gesehen werden wollen. Es kommt hinzu, dass kultur- bzw. religionsgeschichtlich Opferbereitschaft oftmals als freiwillige Unterwerfung verstanden wurde, Freiwilligkeit aber das Gegenteil dessen ist, was die Betroffenen bei den erlittenen Misshandlungen empfinden bzw. empfunden haben. Deshalb soll nachfolgend auch von „Geschädigten“ gesprochen werden.

## 5. Zivilrecht

Folgend einige Hinweise zu den praktischen Schwierigkeiten, wenn ein (moralisch legitimer und nachvollziehbarer) Anspruch auf Geldleistungen zur Wiedergutmachung und Unterstützung geltend gemacht wird:

a) Wer davon erfährt, dass jemand geschädigt wurde, wird zunächst erwarten, dass der Verursacher, der Täter, für den Schaden aufkommt. Das Zivilrecht (oder auch Privatrecht genannt) gilt – nicht wie das Strafrecht, wo der staatliche Strafverfolgungsanspruch auf den Täter trifft – zwischen privaten Personen. Das heißt, dass derjenige, der von einem anderen zivilrechtlich etwas haben will, sich selbst – über Anwälte und Gerichte – auf den Weg machen muss. „Von allein“ oder von Staats wegen passiert hier nichts. Das hat nicht zuletzt finanzielle Konsequenzen, es entstehen gegebenenfalls Kostenrisiken für den, der sein Recht verfolgt.

b) Schadensersatz dient dazu, einen Schaden auszugleichen. Beschädigt eine Person zum Beispiel das Eigentum einer anderen Person, kann sie zum Ersatz der Reparaturkosten herangezogen werden. Es kommt aber – zum Beispiel bei einem zu Schaden gekommenen Kind oder Jugendlichen – auch „Schadensersatz“ in Form von „Schmerzensgeld“ in Betracht. Mitunter kursieren hinsichtlich der Höhe insoweit jedoch falsche Vorstellungen. Diese orientieren sich nicht selten an Meldungen über die von einigen Institutionen gezahlten (pauschalen) „Entschädigungsleistungen“ oder an der aus den Medien bekannten Justizpraxis in den Vereinigten Staaten. (Zur Bedeutung des Rechts der Entschädigung siehe nachfolgend die Hinweise unter Ziff. 7.)

c) Für den Bereich des möglichen (zivilrechtlichen) Schadensersatzes ist in praktischer Hinsicht noch darauf hinzuweisen, dass unabhängig von allen anderen Voraussetzungen in den Blick zu nehmen ist, ob der Schadensverursacher finanziell überhaupt in der Lage ist, im Falle einer Verurteilung Schadensersatz zu zahlen. Zwar kann es sein, dass unter bestimmten Voraussetzungen – anders als im Strafrecht – auch dessen Arbeitgeber/Dienstherr haftbar gemacht werden kann, dieser vielleicht eher zahlungsfähig ist. Aber auch hier können die Hürden für einen Prozesserfolg extrem hoch werden, ist das Kostenrisiko selten überschaubar, sofern keine entsprechende Rechtsschutzversicherung (und diese rechtzeitig) abgeschlossen worden war.

## 6. Arbeitsrecht

Erfährt der Arbeitgeber von Fehlverhalten eines Mitarbeiters, wird er ein solches sanktionieren – gerade wenn in einer Organisation, wie hier, ein Compliance Management System besteht, das zur Prävention, Kontrolle und Sanktion von unrechtmäßigem Handeln installiert wurde. Die Sanktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers sind – je nach Schwere der Verfehlung(en) und unter Beachtung des arbeitsrechtlich geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes:

- die Ermahnung,
- die Versetzung,
- die Abmahnung,

- die (fristlose) Kündigung,
- die Strafanzeige/der Strafantrag,
- das Hausverbot.

## 7. Sozialrecht/Soziales Entschädigungsrecht

Ob und in welchem Umfang hier Schäden auszugleichen sind, hängt von dem Grund ihrer Entstehung ab.

a) Generell gilt, dass der Staat einem Bürger einen (wirtschaftlichen) Nachteil nur zumuten darf, wenn eine entsprechende Entschädigung hierfür vorgesehen ist. Für enteignende Maßnahmen sieht die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, Artikel 14, Derartiges vor. In anderen Fällen folgt die Entschädigungspflicht des Staates gleichfalls aus dem Grundgedanken des Eigentumsschutzes.

Eine Entschädigung ist eine Leistung, insbesondere eine Geldleistung, die zum Ausgleich erlittener Nachteile oder Einschränkungen geleistet wird. Während der Begriff des Schadensersatzes den zivilrechtlichen Ausgleich für solche Einbußen beschreibt, die im privaten Rechtsverkehr entstanden sind, wird mit dem Begriff der Entschädigung vor allem den Ausgleich für Nachteile durch die öffentliche Hand verstanden.

In vielen Fällen regeln bereichsspezifische Gesetze die Frage der Entschädigung, so das deutsche Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), das an die Stelle des früheren Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) getreten ist, oder das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG).

b) Seit langem gibt es Ansprüche auf „soziale Entschädigung“ gegen den Staat, etwa für Angehörige der Bundeswehr, wenn sie bei ihrer Dienstausbung zu Schaden gekommen sind. Früher waren diese Ansprüche im Bundesversorgungsgesetz geregelt, inzwischen im Soldatenentschädigungsgesetz. Begrifflich wird dabei in den Leistungsvoraussetzungen nicht mehr von Entschädigungsleistungen und Entschädigungsverfahren gesprochen, sondern von „Beschädigungsleistungen“ und „Beschädigungsverfahren“.

Zum Recht der sozialen Entschädigung gehören aber auch solche Ansprüche, die damit begründet werden, dass letztlich (in tendenziell pauschalisierender Sichtweise und ohne Prüfung möglichen persönlichen Verschuldens durch Bedienstete) der Staat seiner Schutzpflicht für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger nicht nachgekommen ist.

In den 1970er Jahren wurde daher das Opferentschädigungsgesetz (OEG) geschaffen, das inzwischen aber als 14. Buch (SGB XIV) in das Sozialgesetzbuch und seine Systematik „eingebaut“ worden ist. Anlass zu dieser Neufassung waren nicht zuletzt eben die Fälle von Schädigung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die insbesondere in den letzten Jahren nach und nach aufgedeckt worden sind. Obwohl immer wieder angekündigt wurde oder gar behauptet wird, dass damit endlich eine angemessene rechtliche Basis für Anerkennungsleistungen geschaffen sei, muss darauf hingewiesen werden, dass die Hürden solcher Anerkennung nach wie vor sehr hoch sind, insbesondere wegen der Schwierigkeiten in der Beweislastverteilung.

### **8. Geldleistungen und andere Formen der Unterstützung aus einem Fonds als Anerkennung erlittenen Leids beziehungsweise Unrechts**

2008 kam der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages nach zweijährigen Beratungen zu der Einschätzung, dass die bislang in den Blick genommenen Regelungskomplexe nicht ausreichen, um für die vielen Kinder und Jugendliche, die seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland viel Unrecht und Leid erlitten hatten, eine Art Entschädigung zu bieten. Zu groß waren die Schwierigkeiten, die jeweiligen Sachverhalte belegen zu können. Selbst wenn man entsprechende Dokumente oder Zeugen finden würde, war klar, dass durch „Zufälligkeiten“ – für einige Fälle gab es Nachweise, für die meisten nicht – neue Ungerechtigkeiten erzeugt würden. Es war und wurde im Weiteren schwierig genug, nach vielen Jahren, gar Jahrzehnten, überhaupt Belege dafür zu finden, dass jemand in diesem oder jenem Heim gewesen war. Sollte man nun danach differenzieren, ob ein solches Heim berüchtigt war für fragwürdige Erziehungspraktiken oder nicht?

2009/2010 wurde unter Leitung der früheren Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Antja Vollmer, im Rahmen des „Runden Tisches Heimerziehung“ ein Konzept entwickelt, nach dem in pauschalisierender Weise Unterstützungsgelder für ehemalige Heimkinder zur Verfügung gestellt und nach bestimmten Kriterien durch „Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige Heimkinder“, die in jedem Bundesland eingerichtet wurden, ausgezahlt wurden. Finanziert wurde diese – zeitlich befristete – Initiative durch einen Fonds, der zu sich je zu einem Drittel vom Bund, den Ländern und den zwei großen christlichen Kirchen bzw. deren Verbände speiste.

Für die Zukunft dürfte dieses Konstrukt jedoch kaum ein Modell für Initiativen sein, um durch Misshandlung beziehungsweise sexuellen Missbrauch geschädigten Kindern und Jugendlichen zu helfen. Es war aber immerhin ein wichtiges fachpolitisches Signal, dass Betroffene nicht „mit warmen Worten der Entschuldigung abgespeist“ werden. Es wurden – zwar relativ „unbürokratisch“, aber nur unter bestimmten eingrenzten Bedingungen und für terminlich begrenzte Zeit – Konsequenzen gezogen und so immerhin demonstriert, dass erlittenes Leid und/oder Unrecht anerkannt wird.

Es werden fortan also vermutlich weniger zentrale Initiativen sein, hier Gerechtigkeit walten zu lassen. Es sollten sich jedoch die jeweils vor Ort zuständigen und insoweit verantwortlichen Stellen und Personen weiterhin in der Pflicht sehen, auch wenn die praktischen Möglichkeiten begrenzt sein dürften, nicht zuletzt wegen der in diesem Papier beschriebenen Schwierigkeiten.

### 9. Vereinsrecht/Satzung

Wie oben beschrieben, gibt es (seit der Umstrukturierung 2021) für die Theresien Kinder- und Jugendhilfzentrum Offenbach gGmbH, für die Theresien Kinder- und Jugendhilfzentrum Kreis Offenbach gGmbH und die St. Josephshaus Kinder- und Jugendhilfzentrum gGmbH einen Trägerverein: Den Theresien Kinder- und Jugendhilfzentrum und St. Josephshaus e.V., Offenbach, der als „Dach“ über die drei gemeinnützigen Tochtergesellschaften fungiert.

Dieser Verein (nach den §§ 21 ff. BGB) genießt Vereinsautonomie. Der Gesetzgeber gibt nur den notwendigen rechtlichen Rahmen vor. Einem Verein ist es somit grundsätzlich unbenommen, über die Vereinssatzung seine Aufgaben und sein Wirken selbst zu ordnen. Dies betrifft auch seine Organisation.

Die bisherige Vereinsstruktur ist oben unter II. wiedergegeben. Es fällt auf, dass sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Aufsichtsrat hauptsächlich aus Vertretern katholischer Institutionen bestehen.

## IX. Sozialpädagogische Konsequenzen

---

Wird in öffentlichen Diskursen über bekannt gewordene Misshandlung von Kindern und Jugendlichen und insbesondere sexueller Missbrauch durch Personen gesprochen, die das ihnen entgegengebrachte Vertrauen mit Füßen getreten haben, stehen in der Regel – zunächst jedenfalls – die strafrechtlichen oder anderen juristischen Aspekte im Vordergrund. Und damit die Täter, wenn auch verbunden mit der Frage, wie in der Umgebung die Misshandlungen übersehen, verharmlost oder jedenfalls vertuscht werden konnten. Auch in diesem Papier wird dieser Frage viel Raum gewidmet.

Allzu oft gibt es hinsichtlich der praktischen Konsequenzen falsche Vorstellungen und Erwartungen. Es sollte jedenfalls differenziert werden.

Das hiesige Papier ist nicht ohne Grund schlagwortartig überschrieben, um damit eine Prioritätensetzung und die Zielvorstellung der Mitglieder der Arbeitsgruppe wiederzugeben, also im Sinne von

- Sensibilisieren
- Position beziehen
- Verantwortlich handeln

Neben den zuvor beschriebenen juristischen Aspekten ist hier in besonderer Weise die professionelle Sichtweise der Sozialpädagogik gefragt.

Wird ein Missbrauch eingeräumt oder ist er nachweisbar, sind die rechtlichen, aber auch pädagogische Schritte sehr klar. Vielfach bleibt in der Praxis jedoch unklar, ob tatsächlich ein Missbrauch stattgefunden hat, ob eine Anschuldigung berechtigt ist oder vielleicht aus anderen Gründen und fragwürdigen Motiven Vorwürfe erhoben werden. Neben dem Schutz der vermeintlich betroffenen Person muss es im Zweifelsfall auch ein Schutz der beschuldigten Person geben.

Wird der Vorwurf eines Missbrauchs erhoben oder steht ein entsprechender Verdacht im Raum, ist ein unbeschwertes Zusammenleben in der Gruppe oder ein verantwortliches pädagogisches Verhalten der Fachkräfte in der Regel nicht mehr möglich. Zum Schutz der Beteiligten hat sich daher im St. Josephshaus etabliert, dass sofort eine Trennung zwischen den möglichen Beteiligten erfolgt. Bei Mitarbeitenden wird die betroffene Fachkraft sofort freigestellt, bei Kindern und Jugendlichen die Beschuldigten bis zur weiteren Klärung in eine andere Gruppe verlegt.

Speziell ausgebildete Mitarbeiter, unterstützt durch den psychologischen Dienst, führen als „Missbrauchsverdachtsbeauftragte“ (MVBs) Gespräche mit dem betroffenen Menschen um die nächsten Schritte zu klären, insbesondere aber um eine dauerhafte Traumatisierung durch das Erlebte zu verhindern bzw. zu bearbeiten und möglicherweise den Übergang in eine Therapie zu vermitteln.

## Sozialpädagogische Konsequenzen

---

Sind junge Menschen beschuldigt, wird auch mit diesen durch eine andere MVB ein Gespräch geführt, um auch mit diesem die nächsten Schritte zu klären, aber auch um die psychische Belastung, die mit einer Beschuldigung einhergeht, zu bearbeiten. Auch beschuldigte Mitarbeitende erhalten ein solches Gesprächsangebot. Durch die Gespräche der MVBs wird eine „emotionale Erstversorgung“ geleistet und für alle Beteiligten Transparenz in den Handlungsschritten hergestellt.

Das pädagogische Team muss in dieser Phase gut unterstützt werden, um die Gruppe der Kinder oder Jugendlichen handlungssicher zu begleiten, da Missbrauch auch immer Auswirkungen auf das gesamte Umfeld hat bzw. haben kann. Insofern ist es hilfreich, dem Team bzw. der Gruppe externe Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen.

# X. Fazit/Ausblick

---

Die Jahrzehnte währenden, verstörenden Umstände wirken nach Lektüre der EVV-Studie sicherlich noch nach, wenn man sich heute mit dem St. Josephshaus in Klein-Zimmern befasst.

Doch gerade im letzten Jahrzehnt ist hier viel Positives geschehen.

Das Haus wurde noch mehr in die Öffentlichkeit gestellt, die kritischen Fragen deutlicher als zu früheren Zeiten gestellt.

Punktuell kann zusammengefasst werden:

### 1.

Die rechtliche Umstrukturierung 2021 hat das Haus auf transparenter gemacht.

Der vormals ehrenamtlich tätige Vorstand wurde mit heute zwei hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern mit speziellen Ressortprofilen professionalisiert. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat kontrolliert. Durch diese am Aktienrecht ausgerichtete Statik der Organe ist das Haftungssystem deutlich klarer als im alten Rahmen.

Dabei bleibt jedoch festzuhalten, dass die derzeitigen Mitglieder des Vereins kirchlichen Einrichtungen zuzuordnen sind, die ihrerseits ein Interesse daran haben, auch das Bild der Kirche insgesamt nach außen zu schützen. Nach der – insoweit textlich nicht klaren Satzung – wird hier auch die Zuwahl von kirchenexternen Mitgliedern empfohlen, was einen außerkirchlichen Blick erleichtert. Die Satzung könnte hierzu präziser gefasst werden.

Auch bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats könnten nicht kirchengebundene, professionalisierte Personen zum Zuge kommen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Leitungspersonen in Einrichtungen auch deshalb oftmals unbehelligt Taten begehen oder vertuschen konnten, weil es keine interne bzw. kollegiale Aufsicht gab. Ein zweiköpfiger Vorstand (in Personalunion mit den Geschäftsführungen in den drei gGmbHs) ist hier ein wichtiger Schritt in Richtung Kontrolle und Transparenz. Um hier noch mehr Vernetzung und Verantwortlichkeit zu schaffen, könnten neben diesen Positionen und Funktionen noch die Einrichtungsleiter zu Geschäftsführern der jeweiligen gGmbHs bestellt werden. Damit wären „Macht“ und Verantwortlichkeit einerseits noch mehr geteilt, andererseits mehr Kontrolle im operativen Bereich gewährleistet und ein Haftungszuwachs gegeben.

### 2.

Damit könnte schon allein das rechtliche Gerüst noch mehr als Schutzwall gegen Missbrauch dienen. Zudem fördert das inzwischen zertifizierte Compliance Management System die Einhaltung der gesetzlichen und der selbst gesetzten Regeln.

### 3.

Für die Mitarbeitenden steht darüber hinaus mit der internen Meldestelle nach den Hinweisgeberschutzgesetz eine weitere Anlaufstelle zur Verfügung, um Unregelmäßigkeiten zu kommunizieren. Dabei sind über die gesetzliche Vorgabe hinaus auch anonyme Meldungen möglich.

### 4.

Letztlich müssen für eine Kultur von Transparenz und Offenheit Mitarbeitende kontinuierlich qualifiziert und die Themen Missbrauch und Misshandlung immer wieder neu aufgegriffen werden.

### 5.

Die gerade in jüngerer Zeit erfolgten Aktivitäten wie beispielsweise Gespräche mit Betroffenen, „Meet the kids“ und das Kunstprojekt verdeutlichen gerade auch eine geläuterte, sensibilisierte Haltung nach innen und eine Öffnung nach außen.

### 6.

Es wird empfohlen, die Partizipationsmöglichkeiten der jungen Menschen, aber auch deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten auszubauen, da die Selbstvertretungsorgane wichtige Anlaufstellen innerhalb der Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Eltern sein können. Die Zusammenarbeit mit externen Beschwerdestellen für die jungen Menschen und ihren Familien ist ebenso anzustreben.

### 7.

Es ist im Auge zu behalten, dass das Leben im Haus und dessen Rahmenbedingungen „dynamisch“ sind; hierauf muss immer wieder prüfend geblickt und gegebenenfalls nachjustiert werden. Mit weiteren rechtlich-organisatorischen Maßnahmen in den Vereinsorganen könnte noch mehr außerkirchliche Partizipation stattfinden.

**Insgesamt** kann das St. Josephshaus mittlerweile als zeitgemäß aufgestellt bezeichnet werden.

Aus der Vergangenheit wurde „gelernt“.

Das ehemals geschlossene und missbrauchsfördernde System wurde gesprengt. Bedingungslose Autorität durch Kontrolle und Transparenz geschliffen.

Das St. Josephshaus hat sich bei nicht zu vergessender Vergangenheit auf einen guten Weg gemacht.